

Gesetz
über eine Änderung
des Gemeindebedienstetengesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz, LGBl. Nr. 38/1979, in der Fassung LGBl. Nr. 54/1980 und Nr. 42/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 43 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Dem Gemeindebeamten gebührt in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 ein Erholungsurlaub in folgendem Ausmaß:

bis zum vollendeten 35. Lebensjahr
25 Arbeitstage

vom vollendeten 35. Lebensjahr an
26 Arbeitstage

vom vollendeten 40. Lebensjahr an
28 Arbeitstage

vom vollendeten 42. Lebensjahr an
30 Arbeitstage“

2. Im § 43 Abs. 8 hat es im ersten Satz statt „Juni“ zu lauten „Dezember“. Der zweite Satz hat zu entfallen.

3. Der § 45 hat zu lauten:

„§ 45

Dienstfreistellung bestimmter Organe

(1) Dem Gemeindebeamten ist die freie Zeit zu gewähren, die erforderlich ist

a) zur Ausübung eines Mandates im Nationalrat, im Bundesrat, im Landtag oder in der Gemeindevertretung oder

b) zur Erfüllung der Aufgaben als Bürgermeister oder Mitglied eines Gemeindevorstandes.

(2) Ist eine Weiterbeschäftigung des Gemeindebeamten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil

a) aufgrund der besonderen Gegebenheiten die Dienstleistung auf dem bisherigen Arbeitsplatz neben der Tätigkeit nach Abs. 1 nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,

b) ein weiterer Verbleib auf dem Arbeitsplatz wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beam-

ten und der Tätigkeit nach Abs. 1 erwarten läßt oder

c) seine Tätigkeit nach Abs. 1 und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Arbeitsplatz unvereinbar sind,

so ist ihm eine seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertige, zumutbare Tätigkeit zuzuweisen, auf die keiner der in den lit. a bis c angeführten Umstände zutrifft. Der § 27 Abs. 4 bis 6 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

(3) Ist eine Weiterbeschäftigung des Gemeindebeamten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz aus den in Abs. 2 angeführten Gründen nicht möglich und kann dem Beamten eine den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechende Tätigkeit nicht zugewiesen werden, so ist er für die Dauer der Tätigkeit nach Abs. 1 außer Dienst zu stellen.

(4) Wird hinsichtlich der Zuweisung einer anderen Tätigkeit (Abs. 2) oder der Außerdienststellung (Abs. 3) ein Einvernehmen mit dem Beamten nicht erzielt, so hat hierüber die Dienstbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Zuvor ist, wenn es sich

a) um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, der Präsident des Nationalrates,

b) um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Vorsitzende des Bundesrates,

c) um ein Mitglied des Landtages handelt, der Präsident des Landtages

zu hören.

(5) Der Gemeindebeamte, welcher Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied der Landesregierung oder Landesvolksanwalt ist, ist für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen.

(6) Während einer Dienstfreistellung nach den Abs. 1, 3 und 5 sind der Lauf der Dienstzeit und die Vorrückung in höhere Bezüge nicht gehemmt. Bei Gemeindebeamten, die außer Dienst gestellt sind, sind für die Beförderung in höhere Dienstklassen die vor der Außerdienststellung ausgeübte Dienstleistung und die Dienstbeurteilung für diese Tätigkeit maßgebend.

20. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

(7) Die Dienstbezüge eines Gemeindebeamten, der ein Mandat im Nationalrat oder im Bundesrat ausübt, sind um 25 v.H. zu kürzen. Die Dienstbezüge eines Gemeindebeamten, der ein Mandat im Landtag ausübt oder der Bürgermeister oder Mitglied eines Gemeindevorstandes ist, sind in dem Ausmaß zu kürzen, in dem ihm freie Zeit nach Abs. 1 gewährt wird, mindestens aber um 25 v.H. Bei einer Außerdienststellung nach den Abs. 3 oder 5 sind die Dienstbezüge zur Gänze stillzulegen.

(8) Dem Gemeindebeamten ist auf sein Ansuchen die zur Bewerbung um die Wahl zum Bundespräsidenten oder zur Bewerbung um ein Mandat im Nationalrat, im Landtag oder in der Gemeindevertretung erforderliche freie Zeit ohne Kürzung der Bezüge zu gewähren.“

4. Im § 58 haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:

„(1) Dem Gemeindebeamten gebühren Monatsbezüge. Die Monatsbezüge bestehen aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Haushaltszulage, Kinderzulagen, Wachdienstzulage, Teuerungszulagen, besondere Zulage nach Abs. 4, Dienstzulage, Ergänzungszulagen).

(2) Neben den Monatsbezügen gebühren dem Gemeindebeamten Sonderzahlungen und allfällige Nebenbezüge.

(3) Der Gemeindebeamte hat monatlich einen Pensionsbeitrag zu leisten.“

5. Nach dem § 72 ist folgender § 72a einzufügen:

„§ 72a Pensionsbeitrag

(1) Der Gemeindebeamte hat monatlich im vorhinein einen Pensionsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrundlage. Die Beitragsbemessungsgrundlage wird gebildet

a) aus den Teilen des Monatsbezuges, welche bei der Ermittlung der Ruhegehaltbemessungsgrundlage berücksichtigt werden,

b) aus den Nebenbezügen, welche den Anspruch auf eine Nebenbezügezulage begründen, sowie

c) in den Monaten ihrer Auszahlung aus den Teilen der Sonderzahlung, welche den in der lit. a genannten Bezugsteilen entsprechen.

(3) Der Gemeindebeamte hat auch für die Monate, in denen seine Bezüge ganz oder teilweise ruhen, den vollen Pensionsbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht für die Monate, in denen er wegen eines Sonderurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, wegen des Präsenz- oder Zivildienstes oder wegen eines Sonderurlaubes mit Hemmung des Laufes der Dienstzeit keinen Anspruch auf Bezüge hat.

(4) Der Pensionsbeitrag ist von den Bezügen des Gemeindebeamten einzubehalten. Für die im Abs. 3 genannten Monate hat der Gemeindebeamte die Pensionsbeiträge einzubezahlen.

(5) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge kann der Gemeindebeamte nicht zurückfordern.“

6. Im § 97 hat die lit. d zu lauten:

„d) Bereitschaftszulage,“

7. Dem § 97 sind folgende lit. e und f anzufügen:

„e) Sonn- und Feiertagszulage,

f) Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen.“

8. Der § 121 wird wie folgt geändert:

a) Bei § 43 — Erholungsurlaub — haben die Worte „mit der Ergänzung, daß Gemeindeangestellte bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, ein Erholungsurlaub von 24 Arbeitstagen gebührt und“ zu entfallen.

b) Bei § 58 — Dienstbezüge — sind die Worte „mit der Einschränkung, daß kein Pensionsbeitrag zu leisten ist“ anzufügen.

9. Der § 138 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Lohn für eine Arbeitsstunde beträgt:

	in der Lohngruppe				
	I	II	III	IV	V
	Schilling				
in der Lohnstufe					
1	52,80	54,20	56,80	59,40	61,90
2	54,20	56,10	58,90	61,80	64,80
3	55,40	58,10	61,20	64,30	67,70
4	56,80	60,00	63,40	66,80	70,50
5	58,10	61,90	65,70	69,30	73,40
6	59,10	63,30	67,40	71,60	75,80
7	60,20	64,50	69,00	73,40	77,90
8	61,20	65,90	70,50	75,30	79,90
9	62,20	67,20	72,10	77,00	82,00
10	63,30	68,50	73,60	78,90	84,10
11	64,30	69,80	75,20	80,70	86,20
12	65,40	71,00	76,70	82,50	88,20
13	66,40	72,40	78,90	84,30	90,30
14	67,40	73,60	79,80	86,20	92,40
15	68,50	75,00	81,40	87,90	94,40
in der Dienstaltersstufe					
1	69,70	76,60	83,60	90,40	97,20
2	70,80	78,30	85,70	92,80	99,90
3	72,00	79,90	87,90	95,30	102,60
4	73,10	81,60	90,10	97,60	105,30

20. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

10. Im § 138 hat der Abs. 5 zu lauten:

„Der Gemeindearbeiter rückt nach jeweils zwei Jahren, frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres, in die nächsthöhere Lohnstufe seiner Lohngruppe vor. Nach drei in der Lohnstufe 15 verbrachten Jahren rückt er in die Dienstaltersstufe 1 und nach jeweils weiteren drei Jahren in die nächsthöhere Dienstaltersstufe vor. Die Vorrückung in höhere Lohnstufen und Dienstaltersstufen findet nicht statt, solange die Arbeitsleistung des Gemeindearbeiters unbefriedigend ist. Die Vorrückung ist von Amts wegen durchzuführen, und zwar mit Wirkung vom 1. Jänner, wenn der erforderliche Zeitraum in den Monaten Oktober bis März vollendet wird, in den übrigen Fällen mit Wirkung vom 1. Juli. In diesen Zeitraum ist die Zeit eines Sonderurlaubes, der unter der Bedingung der Vorrückungshemmung gewährt wurde, nicht einzurechnen.“

11. Der § 139 wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 32 — Abwesenheit vom Dienst — ist einzufügen:
„§ 33 — Nebenbeschäftigung —“
- b) Bei § 43 — Erholungsurlaub — haben die Worte „daß dem Gemeindearbeiter bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet, ein Erholungsurlaub von 24 Arbeitstagen gebührt und“ zu entfallen.
- c) Bei § 49 — Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge — haben in der lit. b die Worte „mit dem Novemberlohn, spätestens jedoch“ zu entfallen.
- d) Bei § 58 — Dienstbezüge — sind die Worte „sowie mit der Einschränkung, daß kein Pensionsbeitrag zu leisten ist“ anzufügen.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Der Artikel I Z. 1 tritt am 1. Jänner 1986 in Kraft. Bis dahin gilt der § 43 Abs. 1 in der Fassung des

Gesetzes LGBl. Nr. 38/1979 mit der Abweichung, daß dem Gemeindebeamten

a) im Kalenderjahr (Urlaubsjahr) 1984 bis zum vollendeten 30. Lebensjahr ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 22 Arbeitstagen und

b) im Kalenderjahr (Urlaubsjahr) 1985 bis zum vollendeten 35. Lebensjahr ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 24 Arbeitstagen und vom vollendeten 42. Lebensjahr an ein solcher im Ausmaß von 29 Arbeitstagen

gebührt.

(2) Der § 72a Abs. 2 erster Satz tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft. Bis dahin beträgt der Pensionsbeitrag ab 1. Jänner 1985 1 v.H. der Beitragsbemessungsgrundlage und erhöht sich mit dem 1. Jänner eines jeden folgenden Jahres um ein weiteres Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage.

(3) Bereitschaftszulagen sowie Sonn- und Feiertagszulagen, die zwischen dem 1. Oktober 1979 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewährt wurden, begründen einen Anspruch auf eine Nebenbezügezulage. Der § 98 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) Der Artikel I Z. 9 tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(5) Die Gemeindearbeiter, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Lohnstufe 10 oder in der Dienstaltersstufe befinden, sind gegebenenfalls in jene höhere Lohnstufe bzw. Dienstaltersstufe ihrer Lohngruppe einzureihen, in der sie sich befänden, wenn die Regelung des § 138 in der Fassung dieses Gesetzes bereits zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in den Gemeindedienst gegolten hätte.

(6) Die in den §§ 121 und 139 jeweils bei § 43 — Erholungsurlaub — vorgesehene sinngemäße Anwendung des § 43 gilt nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Abs. 1. Die im Artikel I Z. 8 lit. a und Z. 11 lit. b vorgesehenen Änderungen treten am 1. Jänner 1985 in Kraft.

B e r i c h t

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf weist vier inhaltliche Schwerpunkte auf. Für die Gemeindebeamten des Dienststandes soll die Verpflichtung zur Leistung eines Pensionsbeitrages eingeführt werden. Für die Gemeindearbeiter wird ein neues Lohnschema vorgeschlagen, welches eine Angleichung des Endlohnes der Gemeindearbeiter an den Endgehalt samt besonderen Zulagen und Teuerungszulagen der vergleichbaren Gemeindeangestellten der Dienstpostengruppe I ohne

Dienstalterszulagen bringt. Die Dienstfreistellung von Gemeindebediensteten, die bestimmte öffentliche Funktionen ausüben, soll neu geregelt werden. Und schließlich sieht der Entwurf eine Übernahme der Verbesserungen im Urlaubsrecht vor, welche die Novelle zum Urlaubsgesetz BGBl. Nr. 81/1983 bringt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Entsprechend den Verbesserungen im Urlaubsrecht, welche die Novelle zum Urlaubsgesetz BGBl.

20. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

Nr. 81/1983 enthält, wird das Urlaubsausmaß für Gemeindebeamte bis zum 35. Lebensjahr sowie für Gemeindebeamte vom 42. bis zum 45. Lebensjahr erhöht. Die Änderungen der Z. 1 kommen in Übereinstimmung mit den Regelungen der genannten Novelle zum Urlaubsgesetz ab 1. Jänner 1986 zum Tragen. Bis dahin gelten die Übergangsregelungen des Art. II Abs. 1 der Regierungsvorlage.

Die Verbesserungen gelten infolge der §§ 121 und 139 des Gesetzes auch für Gemeindeangestellte und Gemeindearbeiter (vgl. auch die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 6 der Regierungsvorlage).

Zu Z. 2:

Eine Verlängerung der Frist für den Verbrauch des Erholungsurlaubes von Ende Juni auf Ende Dezember des folgenden Kalenderjahres läßt keine nachteiligen Auswirkungen für den Dienstbetrieb erwarten. Sie bringt vielmehr insofern eine Vereinfachung, als das Erfordernis eines Antrages nach § 43 Abs. 8 zweiter Satz des Gesetzes entfällt. Mit dieser Änderung erfolgt eine Annäherung an den § 69 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes des Bundes. Danach verfällt der Erholungsurlaub, wenn er nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht wird. Wenn der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist, tritt der Verfall nach dieser Bundesregelung erst mit dem Ende des folgenden Kalenderjahres ein.

Zu Z. 3:

In der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz BGBl. Nr. 611/1983 und in der Novelle zur Landesverfassung LGBl. Nr. 24/1984 wurden neue Regelungen über die Ausübung eines Nationalrats- und Bundesratsmandates bzw. eines Landtagsmandates durch öffentliche Bedienstete getroffen. Mit der vorliegenden Bestimmung sollen die dienstrechtlichen Bestimmungen diesen Änderungen angepaßt werden. Gleichzeitig wird versucht, die Regelungen des § 45 des Gesetzes, welche die Ausübung weiterer öffentlicher Funktionen durch Gemeindebeamte betreffen, auf diese Neuregelungen abzustimmen.

Der Abs. 1 bedeutet für den in den lit. a und b genannten Personenkreis keine Änderung gegenüber dem geltenden § 45 Abs. 1 des Gesetzes. Die Dienstfreistellung des Personenkreises, der nach dem geltenden § 45 Abs. 1 über den Abs. 1 des Entwurfes hinausreicht, ist im Abs. 5 des Entwurfes geregelt.

In den Abs. 2 bis 5 wird Vorsorge für den Fall getroffen, daß der Gemeindebeamte aufgrund seiner öffentlichen Funktion nicht mehr auf seinem bisherigen Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden kann. Die Regelung über die einzelnen Gründe, die einer solchen

Weiterbeschäftigung im Wege stehen, entspricht inhaltlich dem für Bundesbeamte geltenden § 17 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 612/1983. Nach dem Entwurf gelten die Regelungen sowohl für Mandatäre in den allgemeinen Vertretungskörpern als auch für Bürgermeister und Mitglieder von Gemeindevorständen.

Im Abs. 5 wird davon ausgegangen, daß der Umfang der dort genannten öffentlichen Funktionen eine gleichzeitige dienstliche Tätigkeit der Gemeindebeamten nicht mehr zuläßt. Auf den § 19 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, der eine vergleichbare Bestimmung für Bundesbeamte enthält, wird hingewiesen.

Der Abs. 6 des Entwurfes entspricht inhaltlich dem geltenden § 45 Abs. 2 des Gesetzes.

Der Inhalt des ersten Satzes im Abs. 7 ist durch den letzten Satz des Art. 59a Abs. 1 B.-VG. vorgegeben. Dagegen wird im zweiten Satz hinsichtlich der Gemeindebeamten mit einem Mandat im Landtag vom weiteren Spielraum des Art. 23 Abs. 1 letzter Satz der Landesverfassung Gebrauch gemacht. Dem Gemeindebeamten mit einem Mandat im Landtag sollen ebenso wie dem Gemeindebeamten, der Bürgermeister oder Mitglied eines Gemeindevorstandes oder einer Gemeindevertretung ist, die Dienstbezüge in dem Ausmaß ihrer Dienstfreistellung gekürzt werden. Das Mindestausmaß der Bezüge Kürzung beträgt dabei 25 v.H., weil davon ausgegangen wird, daß die Verhinderung an der Erbringung der Dienstleistungen jedenfalls dieses Ausmaß erreicht.

Der Abs. 8 des Entwurfes entspricht dem bisherigen § 45 Abs. 4 des Gesetzes.

Zu Z. 4:

In den bisherigen Abs. 1 bis 3 werden überblicksmäßig die Bezüge des Gemeindebeamten während des Dienststandes aufgezählt. In gleicher Weise soll auch die neue Verpflichtung zur Leistung eines Pensionsbeitrages erwähnt werden. Die genauere Regelung des Pensionsbeitrages erfolgt in einem neuen § 72a (vgl. die Z. 5 des Entwurfes).

Die bisherigen Abs. 1 und 2 sind im vorgeschlagenen neuen Abs. 1 zusammengefaßt, der bisherige Abs. 3 ist als Abs. 2 bezeichnet.

Zu Z. 5

Für die Gemeindebeamten soll in gleicher Weise wie für die Landesbeamten die Verpflichtung zur Leistung eines Pensionsbeitrages wieder eingeführt werden. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen zur Z. 5 der Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Änderung des Landesbedienstetengesetzes wird hingewiesen.

20. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

Nach den Bestimmungen des Entwurfes über die Beitragsbemessungsgrundlage (Abs. 2) soll grundsätzlich von jenen Dienstbezügen ein Pensionsbeitrag bezahlt werden, die auch bei den Bezügen während des Ruhestandes aufscheinen (Ausnahme: Haushalts- und Kinderzulagen, die nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 68 als selbständige Zulage zum Ruhegehalt gewährt werden). Dabei handelt es sich um

1. die Dienstbezüge, die für die Ruhegehaltbemessungsgrundlage berücksichtigt werden (vgl. § 78 Abs. 4 des Gesetzes): den Gehalt und die anrechenbaren Zulagen (besondere Zulage nach § 58 Abs. 4, Teuerungszulage, Ergänzungszulagen, Dienstzulage und teilweise Wachdienstzulage),
2. die Nebenbezüge, welche nach § 97 des Gesetzes den Anspruch auf eine Nebenbezügezulage begründen: Überstundenvergütung, Mehrleistungsvergütung, Verwendungszulage, Bereitschaftszulage, Sonn- und Feiertagszulage sowie Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen,
3. die vierteljährlichen Sonderzahlungen.

Zu den im obigen Punkt 3. erwähnten Sonderzahlungen ist zu bemerken, daß sie während des Dienststandes für jedes Kalendervierteljahr in der Höhe von 50 v.H. des **Monatsbezuges** gebühren (§ 71), während des Ruhestandes dagegen vierteljährlich in der Höhe von 50 v.H. des **monatlichen Ruhegenusses** (§ 78). Der Ruhegehalt ist seinem Umfang nach um jene Zulagen geringer, die nicht für die Ruhegehaltbemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Es ist daher im Sinne des oben erwähnten Grundsatzes folgerichtig, wenn nach dem Abs. 2 Z. 3 des Entwurfes ein Pensionsbeitrag von den Teilen der Sonderzahlungen entrichtet werden muß, die eine Entsprechung in den Sonderzahlungen während des Ruhestandes haben (vgl. obigen Punkt 1.).

Der Abs. 3 erster Satz hat Bedeutung für folgende Fälle:

- a) den Gemeindebeamten wird gemäß § 44 Abs. 2 des Gesetzes ein Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge, jedoch mit Anrechnung der Zeit gewährt;
- b) bestimmte Organe werden nach § 45 des Gesetzes vom Dienst freigestellt und ihre Bezüge ganz oder teilweise stillgelegt, ohne daß der Lauf der Dienstzeit gehemmt wird.

Die Berechtigung zur Einhebung eines Pensionsbeitrages ergibt sich in beiden Fällen daraus, daß die Zeiten des Sonderurlaubes bzw. der Dienstfreistellung bei der Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden.

Für die im Abs. 3 zweiter Satz ausgenommenen Fälle eines Sonderurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft und wegen der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes ist auch nach § 22 Abs. 4 des Gehaltgesetzes des Bundes kein Pensionsbeitrag zu entrichten und auch im Sozialversicherungsrecht erfolgt eine beitragsfreie Berücksichtigung. Die Zeit eines Sonderurlaubes mit Hemmung des Laufes der Dienstzeit wird

auch bei der Bemessung des Ruhegenusses nicht berücksichtigt.

Die Bestimmungen des Entwurfes über den Pensionsbeitrag entsprechen strukturell den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften im Gehaltsgesetz 1956 und im Nebengebührenzulagengesetz. Dies gilt insbesondere für die Regelungen über den Umfang der Beitragsbemessungsgrundlage (Abs. 2) und über die Entrichtung des Beitrages für Monate mit keinen oder nur teilweisen Bezügen (Abs. 3).

Zu den Z. 6 und 7:

Analog dem Nebengebührenzulagengesetz des Bundes sollen auch die Bereitschafts- sowie die Sonn- und Feiertagszulage einen Anspruch auf eine Nebenbezügezulage zum Ruhegehalt begründen. Die Einbeziehung der genannten Zulagen in die anspruchsbegründenden Nebenbezüge nach § 97 bringt mit sich, daß für diese Zulagen vom Gemeindebeamten auch ein Pensionsbeitrag geleistet werden muß (vgl. § 72a Abs. 2 des Entwurfes).

Nach der neuen lit. f des Entwurfes sind nicht mehr wie bisher alle Sonderzulagen (bisherige lit. d des Gesetzes), sondern nurmehr die Sonderzulagen „Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen“ erfaßt. Die Fehlgeldentschädigungen scheiden somit aus den anspruchsbegründenden Nebenbezügen aus (vgl. die nähere Umschreibung der Sonderzulagen im § 72 Abs. 2 des Gesetzes).

Zu Z. 8:

die lit. a ist erforderlich, weil ab 1. 1. 1985 der Mindesturlaub ohnehin 24 Arbeitstage betragen wird. Im Jahre 1984 wird die Sonderregelung für Gemeindeangestellte, die erst das 18. Lebensjahr vollenden, nach Art. II Abs. 6 der Regierungsvorlage noch gelten.

In der lit. b wird lediglich klargestellt, daß die Gemeindeangestellten keinen Pensionsbeitrag nach diesem Gesetz zu leisten haben.

Zu den Z. 9 und 10:

Mit dem neuen Lohnschema soll erreicht werden, daß der Endlohn des Gemeindearbeiters der Höhe nach dem Endgehalt samt besonderen Zulagen und Teuerungszulagen eines vergleichbaren Gemeindeangestellten der Dienstpostengruppe 1 ohne Dienstalterszulagen entspricht und in derselben Zeit erreicht werden kann wie der genannte Endgehalt von einem nicht beförderten Angestellten. Dabei werden die Lohngruppe I der Verwendungsgruppe e, die Lohngruppe III der Verwendungsgruppe d und die Lohngruppe V der Verwendungsgruppe c gleichgehalten. Die Ansätze der Lohngruppen II und IV entsprechen dem arithmetischen Mittel aus der jeweils höheren und niedrigeren Lohngruppe.

Das bestehende Lohnschema wird bei Entfall der bisherigen Dienstaltersstufe um 5 Lohnstufen und 4 Dienstaltersstufen verlängert. Die Vorrückung in die erste und die weiteren Dienstaltersstufen erfolgt nach jeweils drei in der Lohnstufe 15 bzw. einer Dienstaltersstufe zurückgelegten Jahren. Damit erreicht der Gemeindearbeiter so wie der nicht beförderte Gemeindeangestellte im Wege der Vorrückungen nach 40 Dienstjahren die Endstufe.

Zu Z. 11:

Nach der **lit. a** sollen die Bestimmungen des § 33 des Gesetzes über die Nebenbeschäftigung sinngemäß auch auf Gemeindearbeiter anwendbar werden. Die dort enthaltenen Beschränkungen für eine Nebenbeschäftigung erscheinen auch für Gemeindearbeiter erforderlich.

Die **lit. b** ist erforderlich, weil ab 1. 1. 1985 der Mindesturlaub ohnehin 24 Arbeitstage betragen wird. Im Jahre 1984 wird die Sonderregelung für Gemeindearbeiter, die erst das 18. Lebensjahr vollenden, nach Art. II Abs. 6 der Regierungsvorlage noch gelten.

Es war mitunter bisher nicht möglich, der jetzigen Bestimmung Rechnung zu tragen und die für das letzte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung zusammen mit dem Novemberlohn bis zum 5. Dezember auszuzahlen. Die Loslösung der genannten Sonderzahlung vom Novemberlohn soll nunmehr eine frühere Auszahlung der Sonderzahlung ermöglichen. (**lit. c**).

In der **lit. d** wird lediglich klargestellt, daß die Gemeindearbeiter keinen Pensionsbeitrag nach diesem Gesetz zu leisten haben.

Zu Art. II:

Die Verbesserungen der Novelle zum Urlaubsgesetz BGBl. Nr. 81/1983 sollen mit den dort vorgesehenen Stufen übernommen werden (Abs. 1).

Der Pensionsbeitrag von 4 v.H. soll stufenweise voll wirksam werden (Abs. 2).

Durch die Novelle zum Gemeindebediensteten-Gesetz LGBl. Nr. 33/1979 wurden die Bereitschaftszulage und die Sonn- und Feiertagszulage als eigene Zulagen geschaffen. Nach den Z. 6 und 7 des Entwurfes sollen sie einen Anspruch auf eine Nebenbezügezulage zum Ruhegenuß begründen. Durch die Übergangsbestimmung des Abs. 3 wird sichergestellt, daß dies bereits für die seit dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 33/1979 ausbezahlten Zulagen gilt.

Der Abs. 4 ist zur Vermeidung eines übermäßig großen Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Lohnschemas für Arbeiter erforderlich.

Der Abs. 5 stellt sicher, daß die verbesserten Arbeitsmöglichkeiten nach dem neuen § 135 Abs. 5 des Entwurfes auch den Gemeindearbeitern zugute kommen, die sich bereits in der derzeit höchsten Lohnstufe bzw. in der Dienstaltersstufe befinden.

Die Verbesserungen im Urlaubsrecht sollen auch für Gemeindeangestellte und Gemeindearbeiter in den in der Novelle zum Urlaubsgesetz BGBl. Nr. 81/1983 vorgesehenen Stufen für 1984 und 1985 übernommen werden. Dies wird durch den ersten Satz des Abs. 6 sichergestellt. Die Sonderbestimmung eines Urlaubsausmaßes von 24 Arbeitstagen für Gemeindeangestellte und Gemeindearbeiter, die erst das 18. Lebensjahr vollenden, soll ab 1. 1. 1985 nicht mehr gelten, weil ab diesem Zeitpunkt ohnehin der Mindesturlaub 24 Arbeitstage beträgt (Abs. 6 zweiter Satz). Die Geltung der anderen in den §§ 121 und 139 jeweils bei § 43 — Erholungsurlaub — vorgesehenen besonderen Bestimmungen wird nicht berührt.